

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1341K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR GLAS-INHALTSVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Entsorgungskosten für Bruchreste

Mitversichert sind die Entsorgungskosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.2. ABG.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Schäden vor dem Einsetzen, beim Einsetzen und bei Reparaturarbeiten

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5 und 6 ABG sind mitversichert:

Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmung entstehen.

Malereien und Folien auf Schaufenstern

Die Ersatzleistung für auf Glastafeln aufgebrachte Werbeträger wie Aufkleber, Folien, Malereien u. dgl., erfolgt nur im Zusammenhang mit einem versicherten Schadensereignis.

Verglasung von Vitrinen und Automaten

Mitversichert sind die Verglasungen von Vitrinen (auch Kühlvitrinen) und Automaten in den Versicherungsräumlichkeiten und auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten aber innerhalb Österreichs.

Glasbruch Folgeschäden

Sämtliche Schäden an der kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung, Waren, Gebäudebestandteilen oder sonstigen Sachen, die sich als Folgeschaden eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens ergeben, sind mitversichert.

Mitversichert sind auch

- Blei-, Messing- und Kunstverglasung
 - Glasdächer und Lichtkuppeln
 - Verglasung von am Gebäude montierten Solar- und Photovoltaikanlagen
- welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.